

Der Verkehr mit Flach.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 15. September über den Verkehr mit Flach werden in einer heute verkündeten Verordnung des Handelsministers folgende Anordnungen getroffen:

Zum Zwecke der Uebernahme der Fläche durch die Zentraleinkaufsstelle werden von dieser vorläufig in Trautenauberg, Deutschbrunn und in der Gegend von Mährisch-Schönberg Uebernahmestellen geschaffen.

Der Zentraleinkaufsstelle steht das Recht zu, zum Zwecke des Auffuchens und der Uebernahme der Fläche am Lagerorte vom Handelsministerium legitimierte Sammler zu bestellen. Diese Organe sind unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Haftung gegenüber der Zentraleinkaufsstelle für die gewissenhafte Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich und unterliegen diesbezüglich den Strafbestimmungen des § 7. Sie haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die vom Handelsministerium und Ackerbauministerium genehmigte Instruktion der Zentraleinkaufsstelle zu halten und dieser über ihre Geldgebarung Rechnung zu legen. Dem Handelsministerium steht es auch jederzeit frei, den bestellten Sammlern die Legitimation zu entziehen. Bei Uebernahme des Flachses hat der Sammler dem Verkäufer eine angemessene Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung nach Abzug der im Sinne der Verordnung zu Lasten der Partei gehenden Zufuhr- und Transportkosten bis zur Uebernahmestelle erfolgt nach der endgültigen Bewertung des Flachses durch die Uebernahmestelle. Der Sammler ist jedoch auch berechtigt, den Flach auf feste Rechnung dann zu übernehmen, wenn der Verkäufer diesen Vorgang vorzieht. Die Vergütung für die von der Zentraleinkaufsstelle übernommenen Fläche ist mangels eines gültigen Uebereinkommens unter Zuziehung der Partei vom Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. In diesem Falle hat die Zentraleinkaufsstelle bei der Uebernahme vorläufig den von ihr gebotenen Kaufpreis bar zu bezahlen. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.